



**REGELUNGEN FÜR DIE FREIZEITNUTZUNG DES
STAUBECKENS OBERMAUBACH
(FREIZEITORDNUNG)**



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Rechtsgrundlagen.....	1
3. Boote und sonstige Wasserfahrzeuge.....	2
3.1 Zugelassene Nutzung mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen	3
3.1.1 Segelboote und Katamarane	5
3.1.2 mit Muskelkraft betriebene Wasserfahrzeuge	5
3.1.3 Einsatz von Elektrohilfsmotoren	5
3.1.4 Ausnahmeregelungen	6
3.2 Nutzungsgebühr und Erwerb von Plaketten zur Nutzung des Staubeckens Obermaubach	6
3.2.1 Plaketten	6
3.2.2 Nutzungsgebühr für Bootsverkehr	7
3.3 Einlass- und Anlegestellen, Bootstege, Anlegebrücken und ähnliche Anlagen	7
3.4 Verkehrsregelung / Verkehrsvorschriften auf dem Wasser	8
3.5 Verbote	8
3.5.1 Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen	8
3.5.2 Autos und andere Kraftfahrzeuge.....	8
4. Baden / Schwimmen	9
5. Sporttauchen.....	9
6. Modellbootbetrieb	9
7. Angeln / Fischen	9
8. Camping, Feuer, Grillen.....	9
9. Gewerbliche Nutzung	9
10. Wechselnde Stauhöhen	9
11. Verhalten auf dem Staubecken Obermaubach und den Grundstücken des WVER	9
12. Gewährleistung	10
13. Haftung.....	10
14. Ahndung von Verstößen, Ausweispflicht	10
15. Inkrafttreten	11
16. Anlagen zu dieser Freizeitordnung.....	11



1. Vorbemerkung

Die Talsperren des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) sind zum Hochwasserschutz, zum Ausgleich der Wasserführung, zur Abgabe von sauberem Rohwasser, insbesondere zur Sicherung der Trinkwasser- und der Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft errichtet worden. Zugleich sind sie als Freizeit- und Erholungsgewässer sehr begehrt. Damit die Talsperren ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können, müssen Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen vermieden werden. Zeitgleich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrssicherheit auf den Wasserflächen und an den Ufern gewährleistet wird - eine Freizeitnutzung der Talsperren ist daher nur eingeschränkt möglich.

Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben und der vorhandenen Natur- und Landschaftsbelange regelt diese Freizeitordnung die auf dem Staubecken Obermaubach erlaubten Freizeit- und Erholungsnutzungen, insbesondere die Benutzung von Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen sowie die dafür erhobenen Gebühren.

2. Rechtsgrundlagen

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ist auf und an Talsperren der Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) grundsätzlich nicht zugelassen (§ 19 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG).

Im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung kann der Talsperreneigentümer auf zivilrechtlicher Grundlage Wassersportnutzungen wie Bootsverkehr sowie weitere Nutzungsmöglichkeiten erlauben. Diese Erlaubnisse müssen die gesetzlichen Vorgaben wahren. Hierzu hat der WVER diese für das Staubecken Obermaubach geltende Freizeitordnung erstellt.

Neben den gesetzlich geregelten Bestimmungen zum Schutz des Wassers, des Naturhaushaltes und der Landschaft sind dabei am Staubecken Obermaubach insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie die im Kreis Düren geltenden Regelungen der Landschaftspläne zu beachten. Stehen gesetzliche Regelungen im Widerspruch zur Freizeitordnung gehen die gesetzlichen Regelungen vor.

Aus den Festsetzungen des entsprechenden Landschaftsplanes ergeben sich für die Allgemeinheit weitreichende Einschränkungen, so dass die Nutzungsmöglichkeiten nur einem eingeschränkten Benutzerkreis zu Gute kommen.

Das Staubecken Obermaubach ist vollständig als Naturschutzgebiet festgesetzt mit entsprechenden Regelungen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind im Internet unter www.kreis-dueren.de/lp unter Festsetzung 2.1-20 (NSG Stausee Obermaubach) in Text und Karte einsehbar. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren unter amt66@kreis-dueren.de.

Die genaue Abgrenzung des im Kreis Düren liegenden Staubeckens Obermaubach und seiner Uferbereiche ergibt sich aus der zur Freizeitordnung gehörenden Übersichtskarte (Anlage).

Die durch Bojen gekennzeichneten Schutzzonen der Wasserfläche dürfen nicht für Freizeit Zwecke genutzt werden und daher zu diesen Zwecken weder befahren noch betreten werden.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf das Merkblatt des Kreises Düren „Information zur Zulässigkeit des Wassersportes im Naturschutzgebiet (NSG) Stausee Obermaubach“.

Mit Benutzung des Staubeckens Obermaubach erkennen alle Personen die jeweils aktuell gültige Fassung dieser Freizeitordnung an.



Die aktuell gültige Fassung dieser Freizeitordnung kann auf der Homepage des WVER unter <https://wver.de/service/#wassersport-genehmigungen> abgerufen werden.

3. Boote und sonstige Wasserfahrzeuge

Grundsätzlich ist jegliches Einbringen von Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen gemäß den Regelungen des Kreises Düren untersagt. Davon unberührt bleibt in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. und außerhalb der Schutzzonen:

- das Einbringen und Bereitstellen von Anliegerbooten an den dafür eingerichteten Plätzen,
- das Einbringen und Bereitstellen von Booten des in Obermaubach ansässigen Bootsverleihs an den dafür eingerichteten Plätzen,
- das Einbringen und Bereitstellen von Angelkähnen der Fischereiberechtigten im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Ausübung der Freizeitangelei.

Für diesen, sich daraus ergebenden Personenkreis sind die folgenden Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge zu den in den Ziffern 3.1-3.5 aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen zugelassen:

Segelboote



Katamarane



Angelboote, Ruderboote, Paddelboote



Kanus, Kajaks



Tretboote



Abbildung 1: Übersicht über die zulässigen Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge am Staubecken Obermaubach

Über die Zuordnung eines Bootes oder sonstigen Wasserfahrzeugs entscheidet die Herstellerangabe des Bootes bzw. Wasserfahrzeugs, nachträgliche Änderungen bleiben unberücksichtigt.

Boote und sonstige Wasserfahrzeuge, welche in der Abbildung 1 nicht aufgeführt sind, sind nicht zugelassen.



3.1 Zugelassene Nutzung mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen

Für den unter Ziff. 3 genannten Personenkreis gelten die folgenden Regelungen:

Außerhalb der Schutzzonen ist die Nutzung des Staubeckens Obermaubach mit den eingeschränkt zugelassenen Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zulässig.

Für Kanus und Kajaks gilt folgende Ausnahmeregelung (ohne Beschränkung auf Anlieger):

1. Unter Beachtung der Schutzzonen ist in der Zeit vom 15.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres die Durchfahrt des Staubeckens Obermaubach von der Rur aus mit Kanus und Kajaks, die oberhalb des Staubeckens an den Anlegestellen in die Rur eingesetzt wurden (z.B. an den Kanu-Anlegestellen in Heimbach, Blens oder Abenden) bis zu den Anliegerstegen oder bis zur Steganlage am Damm des Staubeckens erlaubt.
2. Ebenfalls unter Beachtung der Schutzzonen ist in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar des Folgejahres die zügige Durchfahrt des Stausees mit einzelnen Kanus, die oberhalb des Sees in die Rur eingesetzt wurden, bis zu den Anliegerstegen bzw. bis zur Steganlage an der rechten Dammseite der Talsperre gestattet.
3. Für die Befahrung der Rur ist sowohl für die Sommermonate (15.07. bis 31.10.) als auch Wintermonate (Anfang November bis Ende Februar) die vorherige Anmeldung beim Kanuverband NRW (<https://www.kanu-nrw.de>) verpflichtend.
4. Der Eschweiler Kanu-Club sowie die Kanuabteilung der Spielvereinigung Boich-Thum dürfen in der Zeit vom 01.04. bis zum 14.07. an einem Tag in der Woche den Stausee Obermaubach außerhalb der Schutzzonen mit Kanus/Kajaks zur Förderung der Jugendarbeit bis zur Anlegestelle am Damm durchfahren.

Alle eingeschränkt zugelassenen Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge sind gebührenpflichtig. Die Genehmigung zum Befahren des Staubeckens Obermaubach wird durch die Ausgabe von Bootsplaketten erteilt (siehe Ziffer 3.2).

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht; Genehmigungen sind jederzeit widerrufbar.

Es dürfen nur nach Abbildung 1 zugelassene Boote und sonstige Wasserfahrzeuge verwendet werden, die nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Bei den Bootskategorien darf die in der jeweiligen Ziffer (3.1.1- 3.1.2) angegebene Messzahl nicht überschritten werden. Die Messzahl ist das Produkt aus (Länge über alles) x (Breite über alles).



Die Bestimmung der Messzahl kann der folgenden beispielhaften Abbildung entnommen werden.

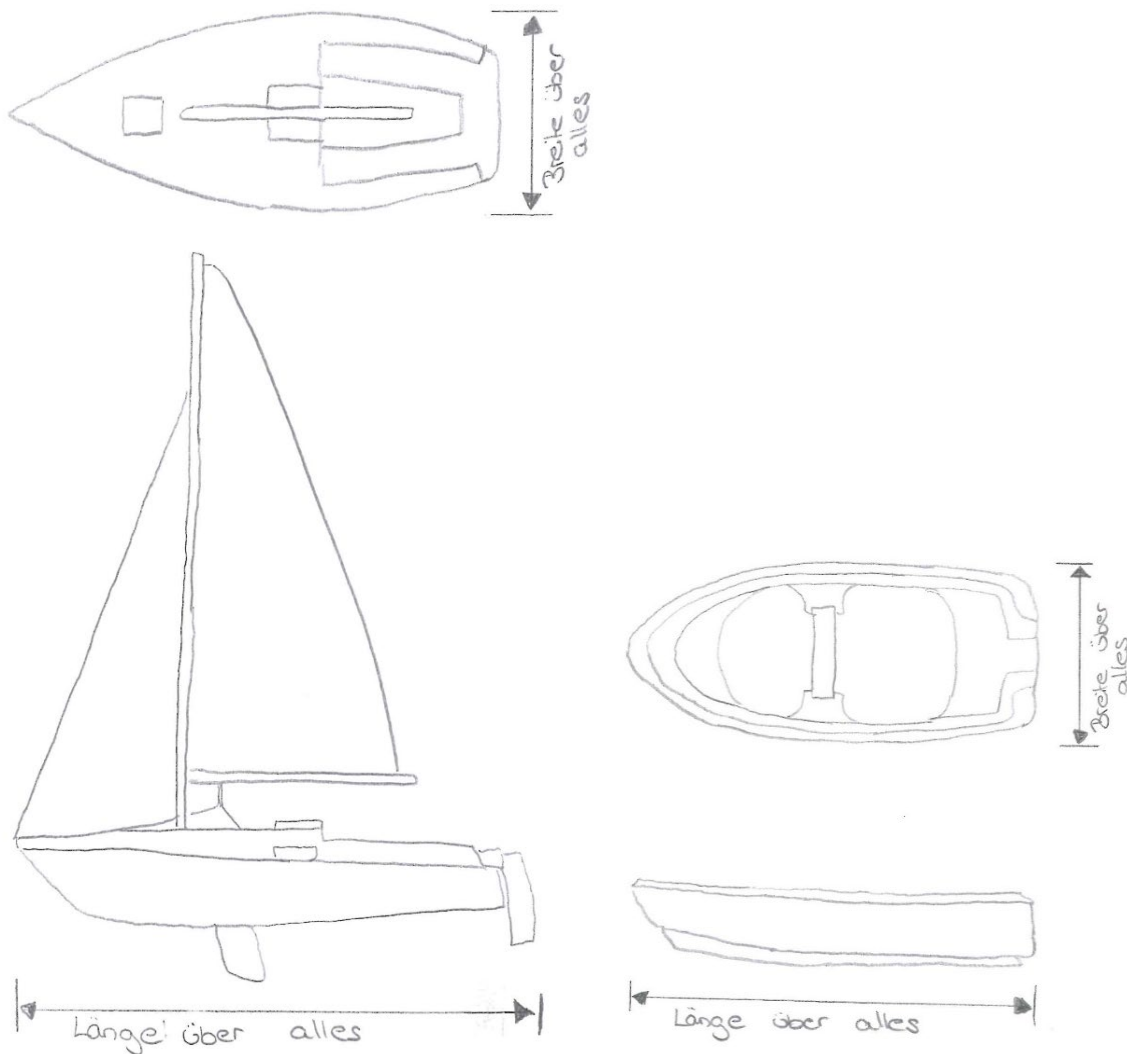


Abbildung 2: Bestimmung der Messzahl am Beispiel eines Segel- und eines Angelbootes

Während der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres müssen **alle** Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge (sowohl privat als auch gewerblich genutzte) außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden. Die Nutzung der Wasserfläche des Staubeckens Obermaubach ist in diesem Zeitraum mit Ausnahme der zügigen Durchfahrt mit Kanus und Kajaks (siehe Ziff. 3.1. Unterpunkt 2) verboten.

Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge mit betriebsbaren chemischen Toiletten oder Pump toiletten dürfen auf dem Staubecken Obermaubach nicht eingesetzt werden. Sind diese nachweislich nicht demontierbar, müssen die Toilettenanlagen vor dem Einsetzen des Bootes verplombt und die dazugehörigen Seeventile geschlossen werden.

Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge, deren Unterwasserschiff mit einem toxisch / biozid wirkenden Unterwasseranstrich (sog. Antifoulinganstrich) behandelt worden sind, dürfen nicht benutzt werden. Osmoseanstriche sind zulässig.

Vorhandene Antifoulinganstriche sind ausnahmsweise noch bis zum 31.10.2025 zugelassen. Danach sind generell nur noch Osmoseanstriche zugelassen.



Im Bedarfsfall können Elektrohilfsmotoren unter den in Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 genannten Bedingungen eingesetzt werden. Verbrennungsmotoren sind nicht zugelassen.

3.1.1 Segelboote und Katamarane

Segelboote und Katamarane dürfen die Messzahl 22 m² nicht überschreiten.

Für eine Genehmigung zum Führen von Segelbooten mit einer Segelfläche von mehr als 4,99 m² ist beim Erwerb der Bootsplakette (siehe Ziffer 3.2) ein entsprechender Befähigungsnachweis vorzulegen (z.B. Segelführerschein A des Deutschen Segler Verbandes DSV, amtlicher Sportbootführerschein Binnen unter Segel oder vergleichbare Nachweise).

Wenn Segelboote mit eingebautem Verbrennungsmotor oder fest verbaute Außenbordverbrennungsmotor auf dem Staubecken Obermaubach eingesetzt werden sollen, sind vorab die Schraube zu demontieren, sämtliche Schmier- und Betriebsstoffe von Bord zu entfernen und alle Seeventile zu schließen. Alle weiteren Außenbordverbrennungsmotoren sind ausnahmslos zu demontieren.

Wenn die Rückkehr zur Anlegestelle anders nicht zu bewerkstelligen ist, darf auf Segelbooten ausnahmsweise ein Elektrohilfsmotor eingesetzt werden. Für die Elektromotoren gelten die in Ziffer 3.1.3 aufgeführten Bedingungen.

3.1.2 mit Muskelkraft betriebene Wasserfahrzeuge

Zu dieser Bootskategorie gehören Ruder-, Paddel-, Angel- und Tretboote sowie Kanus und Kajaks. Die genannten Boote oder sonstigen Wasserfahrzeuge dürfen die Messzahl 9 m² nicht überschreiten.

Wenn die Herstellerangaben es zulassen, darf im Bedarfsfall unter den in Ziffer 3.1.3 aufgeführten Bedingungen ein Elektrohilfsmotor eingesetzt werden. Die ursprünglich (mit Muskelkraft) vorgesehene Antriebsart muss jederzeit an Bord vorhanden und einsetzbar sein.

3.1.3 Einsatz von Elektrohilfsmotoren

Sowohl für den Einsatz als auch bereits bei Mitführung von Elektrohilfsmotoren an Bord ist zusätzlich eine Motorplakette (siehe Ziffer 3.2) unabhängig von der Bootsgröße erforderlich, die vor dem Betrieb des Bootes bzw. sonstigen Wasserfahrzeugs zu erwerben ist.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Für Fahrten mit Elektrohilfsmotoren gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.
- Für Boote bis 5 m Länge dürfen nur Elektrohilfsmotoren mit einer maximalen Motoreingangsleistung von 1500 Watt verwendet werden.
- Für Boote über 5 m Länge dürfen davon abweichend Elektrohilfsmotoren bis zu einer Motoreingangsleistung von 3680 Watt verwendet werden.
- Die maximale Spannung an Bord darf 48 Volt nicht überschreiten.
- Wenn die Motoreingangsleistung nicht auf den Elektrohilfsmotoren erkennbar ist (Typenschild), ist ein Datenblatt mitzuführen, aus dem die Leistung des eingesetzten Motors hervorgeht.
- Blei-Säure-Akkumulatoren dürfen ausschließlich mit festgesetzten Elektrolyten (Vlies- oder Gelbatterien) genutzt werden. Andere Akkumulatortypen (z.B. Folienbatterien) müssen wasserdicht geschlossen sein.



Stromerzeugung durch Solarmodule ist gestattet. Batterien und Solarmodule müssen fest im bzw. auf den Booten befestigt sein, um ein „über Bord gehen“ zu verhindern.

Die ordnungsgemäße Verwendung von Elektrohilfsmotoren kann von Beauftragten des WVER an Bord überprüft werden. Änderungen der Vorgaben für Elektroantriebe aus Gründen des Umwelt-, insbesondere des Gewässerschutzes, behält sich der WVER vor.

3.1.4 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen gelten für Boote und sonstige Wasserfahrzeuge des WVER, der DLRG, des Katastrophenschutzes, der Polizei sowie der Feuerwehr, soweit der WVER dies gesondert erlaubt.

3.2 Nutzungsgebühr und Erwerb von Plaketten zur Nutzung des Staubeckens Obermaubach

3.2.1 Plaketten

Boots- und Motorplaketten werden als Saisonplaketten angeboten. Saisonplaketten gelten für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres.

Boots- und Motorplaketten sind über die Verwaltung Düren zu beziehen. Beim Erwerb der Bootsplakette sind die für das Boot korrekten Angaben bezüglich der Bootsgröße und zum berechtigten Personenkreis (Ziff. 3) zu machen.

Die erworbenen Boots- und Motorplaketten sind am Boot bzw. Wasserfahrzeug gut sichtbar und an nicht demonstrierbarer Stelle, möglichst an der Steuerbordseite anzubringen. Dies gilt für alle Boote und Wasserfahrzeuge (sowohl privat als auch gewerblich genutzt).



Das Anbringen der Plakette ist gemäß folgender Abbildung vorzunehmen:

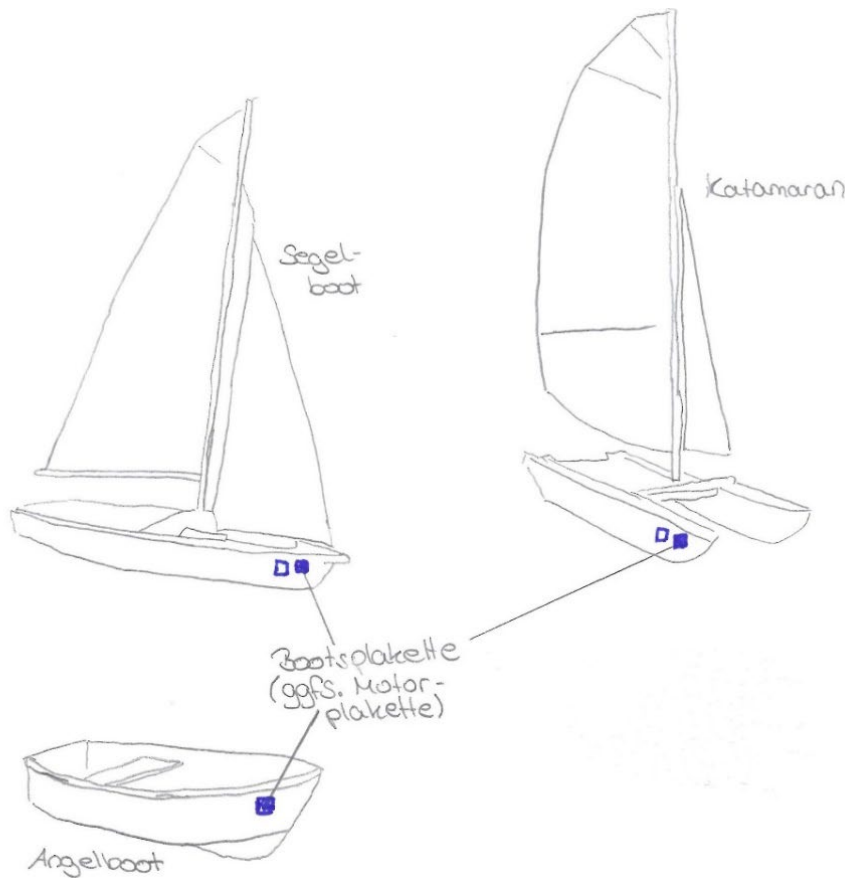


Abbildung 3: Stelle zur Anbringung der Boots- und Motorplakette am Beispiel verschiedener Bootstypen

Bei Verlust der Plakette, Außerbetriebnahme, Neukauf des Bootes usw. ist eine neue Boots- / Motorplakette zu erwerben. Eine Rückzahlung von Nutzungsgebühren wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.2.2 Nutzungsgebühr für Bootsverkehr

Für 2025 werden die in Tabelle 1 aufgeführten Gebühren erhoben.

3.3 Einlass- und Anlegestellen, Bootstege, Anlegebrücken und ähnliche Anlagen

Boote und sonstige Wasserfahrzeuge dürfen nur von dem oben unter Ziffer 3 genannten Personenkreis an den hierfür vorgesehenen Slipmöglichkeiten zu Wasser gelassen werden und nur an den hierfür vorgesehenen Anlegestellen anlegen. Sie sind dabei so festzumachen, dass sie nicht losgerissen und abgetrieben werden können sowie andere Boote bzw. Wasserfahrzeuge nicht behindern.

Für das Errichten und Betreiben von Bootsstegen, Anlegebrücken und ähnlichen Anlagen sind außer einer Zustimmung des WNER eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde und gegebenenfalls eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.



3.4 Verkehrsregelung / Verkehrsvorschriften auf dem Wasser

Boote bzw. Wasserfahrzeuge im Rettungseinsatz haben vor allen Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen Vorfahrt.

Alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge haben zu sich nähernden Segelbooten einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).

Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, der Ordnungsbehörden und des WVER ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signale oder Anruf haben die Verantwortlichen von Booten bzw. Wasserfahrzeugen beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

3.5 Verbote

Die Nutzung von in Abbildung 1 nicht enthaltenen Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen ist verboten.

Das Befahren und Betreten der mit Bojen gekennzeichneten Schutzzonen ist verboten.

Die Nutzung von Schwimmreifen, Standup-Boards, Flößen, Luftmatratzen sowie Surfen ist verboten.

Das Anlegen am Ufer außerhalb der genehmigten Anlegestellen sowie das Betreten des Ufers ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das gesetzliche Uferbetretungsrecht für Angler. Diese sind befugt zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr das angrenzende Ufer zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Es ist verboten, näher als 10 m an Schwimmsperren heranzufahren und an Schwimmsperren festzumachen.

In der Zeit 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang darf das Staubecken Obermaubach nicht befahren werden.

Bei Sichtweite unter 100 m oder bei Eisbildung darf das Staubecken Obermaubach nicht befahren werden.

3.5.1 Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen

Das Betreten der Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen des WVER (Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) außerhalb der öffentlichen Wege und Treppen ist verboten.

Alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge haben von den Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen des WVER einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Ausgenommen davon sind Fahrten von und zu dem direkt am Staudamm vorhandenen Bootssteg, sowie Slipvorgänge an der vorhandenen Slipanlage.

3.5.2 Autos und andere Kraftfahrzeuge

Im Uferbereich dürfen Autos und andere Kraftfahrzeuge weder fahren noch parken und erst recht nicht gewaschen werden. Der Transport von Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen mit Autos oder anderen Kraftfahrzeugen zu bzw. von den in der Übersichtskarte der Anlage gekennzeichneten Slipanlagen ist gestattet. Die Kraftfahrzeuge dürfen beim Slippen nicht ins Wasser gefahren werden und sind unverzüglich nach dem Zuwasserlassen oder Herausnehmen der Boote oder sonstigen Wasserfahrzeuge aus dem Uferbereich zu entfernen.



4. Baden / Schwimmen

Baden und Schwimmen sind verboten.

5. Sporttauchen

Tauchen ist verboten.

6. Modellbootbetrieb

Der Modellbootbetrieb ggf. mit Elektroantrieb ist nur mit vorheriger Erlaubnis des WVER und des Kreises Düren zugelassen.

7. Angeln / Fischen

Angeln und Fischen ist nur außerhalb der Schutzzonen und nur mit für das Staubecken Obermaubach gültigen Fischereischeinen / Angelkarten erlaubt. Diese sind auf Verlangen der Fischereiaufsicht und Polizei sowie den Beauftragten der Ordnungsbehörden und des WVER vorzuzeigen.

Angeln und Fischen ist innerhalb einer Zone von 50 m zu den Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen des WVER (Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) verboten. Von allen übrigen Anlegestegen ist ein für den ungehinderten Bootsverkehr ausreichender Abstand zu halten.

8. Camping, Feuer, Grillen

Im gesamten Uferbereich des Staubeckens Obermaubach ist Campen mit Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen, das Entfachen von offenen Feuern (Lagerfeuer) sowie Grillen verboten.

9. Gewerbliche Nutzung

Jede Art der gewerblichen Nutzung, wie z.B. Vermietung von Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen darf nur mit vorheriger Erlaubnis des WVER erfolgen.

10. Wechselnde Stauhöhen

Zuflüsse und die Bewirtschaftung des Staubeckens Obermaubach verursachen veränderliche Wasserstände, die an den Ufern zum Vorhandensein von Felsgestein, Erderhebungen, Baumstümpfen und Gestrüpp unmittelbar unter der Wasseroberfläche führen können. Die Nutzung der Wasserfläche erfordert daher ständig eine besondere Aufmerksamkeit, Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.

11. Verhalten auf dem Staubecken Obermaubach und den Grundstücken des WVER

Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass weder Menschen, noch Tiere oder Pflanzen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.



Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt in besonderem Maße den Verantwortlichen von Bootsverleihbetrieben, Bootstegen und sonstigen Anlagen im und am Gewässer sowie den Verantwortlichen der Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge.

12. Gewährleistung

Der WVER übernimmt mit seiner Zustimmung zur Freizeitnutzung, insbesondere mit der Ausgabe von Boots- und Motorplaketten, keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Wasser- oder Uferflächen sowie der Zugänge zum Wasser. Insbesondere übernimmt er keine Gewähr für die Befahrbarkeit der Wasserfläche. Die vorrangigen wasserwirtschaftlichen Aufgaben des Staubeckens Obermaubach bringen es mit sich, dass die Wasserstände schwanken und in Trockenzeiten sowie im Zuge von betrieblichen Maßnahmen ggfs. extrem niedrig sein können. Ein Anspruch auf Freizeitnutzung des Staubeckens Obermaubach oder auf Rückerstattung von Nutzungsgebühren besteht nicht.

Der WVER übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der von Dritten errichteten Anlagen (z.B. Anlegestege und Zuwegungen) und deren Sicherheit.

13. Haftung

Bei Nutzung des Staubeckens Obermaubach haftet jede Person für sich dem WVER gegenüber für alle Schäden, die dem WVER aus der Teilnahme an den hier geregelten Nutzungsmöglichkeiten entstehen und stellt den WVER von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Nutzung gegen den WVER geltend machen.

Das Betreten der Zugänge zu den Anlege- / Liegeplätzen und aller für den Wasserfahrzeugverkehr geschaffenen Einrichtungen erfolgt ebenso wie das Befahren der Wasserfläche auf eigene Gefahr.

Der WVER haftet nur für solche Schäden, die seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14. Ahndung von Verstößen, Ausweispflicht

Verstöße gegen diese Freizeitordnung können mit dem sofortigen Widerruf der Nutzungserlaubnis geahndet werden. Eine Rückzahlung von Nutzungsgebühren wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der WVER erhebt für die in Tabelle 2 dargestellten Sachverhalte ein erhöhtes Bearbeitungsentgelt.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen sowie im Falle der Zahlungsverweigerung erfolgt ein saisonaler bis dauerhafter Verweis von den Talsperren des WVER.

Daneben behält sich der WVER vor, festgestellte Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere Befahrensverbote aus Gründen des Naturschutzes, zur Anzeige zu bringen.

Um Verstöße ahnden zu können, müssen sich alle Personen stets per Personalausweis oder vergleichbarem Identitätsnachweis (z. B. Führerschein) ausweisen können. Der Identitätsnachweis ist auf Verlangen den Beauftragten des WVER vorzuzeigen. Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieser Regelung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Alle Nutzenden willigen daher in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den WVER ausdrücklich ein und erklären, Kenntnis von dem Datenschutz-Informationsblatt des WVER genommen zu haben. Das Datenschutz-Informationsblatt kann auf der Homepage des WVER eingesehen werden unter: <https://wver.de/datenschutz/>



15. Inkrafttreten

Diese Freizeitordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Nutzungsregelungen des WNER vom 01.11.2017 außer Kraft.

16. Anlagen zu dieser Freizeitordnung

Tabelle 1: Nutzungsgebühren ab 01.04.2025

Tabelle 2: Liste des bei Verstößen zu zahlenden Bearbeitungsentgeltes

Anlage 3: Übersichtskarte



Tabelle 1: Nutzungsgebühren ab 01.04.2025

Plakette	Bootsart (bzw. anderes Wasserfahrzeug)	Saison- gebühr
Bootsplakette Typ 1	Kanus, Kajaks und Schlauchboote	30 €
Bootsplakette Typ 2	Andere (in Bootsplakette Typ 1 nicht enthaltene) mit Muskelkraft betriebene Boote bzw. sonstige Wasserfahrzeuge sowie Kleinsegelboote einschl. Optimisten (Segelfläche bis 4,99 m ²)	50 €
Bootsplakette Typ 3	Führerscheinpflichtige Segelboote (Segelfläche 5,00 m ² - 17,99 m ²)	100 €
Bootsplakette Typ 4	Führerscheinpflichtige Segelboote (Segelfläche 18 m ² - 45 m ²)	240 €
Motorplakette	Elektrohilfsmotoren	100 €
Die Nutzungsgebühren werden alle fünf Jahre gemäß folgendem Schema angepasst:		
Saisonplaketten der Typen 1 und 2		Erhöhung um 4 € je Plakette
Saisonplaketten der Typen 3 und 4 sowie Motorplaketten		Erhöhung um 8 € je Plakette



Tabelle 2: Liste des bei Verstößen zu zahlenden Bearbeitungsentgeltes

Verstoß	Bearbeitungsentgelt pro Verstoß
Keine gültige und auf dem Boot oder sonstigen Wasserfahrzeug angebrachte Boots-/ Motorplakette	150 €
Befahren mit einem nicht zugelassenen Bootstyp oder nicht zugelassenen sonstigen Wasserfahrzeug	150 €
Befahren mit einer nicht zum Boot oder sonstigen Wasserfahrzeug passenden Bootsplakette	80 €
Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge, welche an nicht zugelassenen Anlegestellen festgemacht sind (z.B. an Bojen, nicht zugelassenen Uferbereichen etc.)	80 €
Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge, welche außerhalb der Saison an Anlegestellen festgemacht sind	80 €
Personen, welche im Uferbereich campen	150 €
Personen, welche im Uferbereich offenes Feuer (Lagerfeuer) entfachen oder grillen	250 €
Personen, welche auf der Wasserfläche oder im Uferbereich Müll entsorgen	200 €
Autos und andere Kraftfahrzeuge, welche an nicht zugelassenen Stellen parken (z.B. Wege oder Zufahrten blockieren, im Bereich von Slipstraßen oder Uferböschungen parken)	100 €
Baden	40 €
Sporttauchen	40 €
Befahren/ Betreten von Schutzzonen/ Betriebsbereichen	40 €